



BMVIT - IV/ST1 (Kraftfahrwesen)
Postanschrift: Postfach 201, 1000 Wien
Büroanschrift: Radetzkystraße 2, 1030 Wien
DVR 0000175
E-Mail: st1@bmvit.gv.at

GZ. BMVIT-179.508/0001-IV/ST1/2016
Bitte Antwortschreiben unter Anführung der Geschäftszahl
(wenn möglich) an die oben angeführte E-Mail-Adresse richten.

An alle
Landeshauptmänner



*Bundesministerium
für Verkehr,
Innovation und Technologie*

*Gruppe Straßenverkehr
und Kraftfahrwesen*

Wien, am 10.02.2016

Betreff: 8. PBStV-Novelle; Übergangsregelung für Begutachtungsplaketten mit "alter" Folie

Mit der 8. Novelle zur PBStV, BGBl. II Nr. 200/2015, wurde in § 7 Abs. 2 Z 3 PBStV ein zusätzliches Schutzzeichen (gelasertes Sicherheitsbild) für die Folie der Begutachtungsplakette vorgeschrieben.

Diese Änderung ist mit 20. Juli 2015 in Kraft getreten.

Damit vorhandene Folien aufgebraucht werden können und keine Begutachtungsplaketten mit der „alten“ Folie vernichtet werden müssen, wurde in der Übergangsbestimmung des § 16 Abs. 12 PBStV geregelt, dass bei den Plakettenherstellern am 20. Juli 2015 vorhandene Folien, die nicht § 7 Abs. 2 Z 3 in der Fassung der Verordnung BGBl. II Nr. 200/2015 entsprechen, noch bis spätestens 1. Jänner 2016 zur Herstellung von Begutachtungsplaketten verwendet werden dürfen und dass diese Begutachtungsplaketten noch bis spätestens 1. Juni 2016 vertrieben, ausgefolgt und an Fahrzeugen angebracht werden dürfen.


Wie sich nunmehr aber gezeigt hat, ist es ab der Kundmachung der 8. PBStV-Novelle zu einem Rückgang der Bestellungen um 40 bis 50 % gekommen und es sind sowohl bei den Herstellern als auch bei den Ausgabestellen noch viele Begutachtungsplaketten mit den „alten“ Folien vorhanden.

Um zu vermeiden, dass bereits hergestellte Begutachtungsplaketten nicht mehr verwendet werden dürfen und somit vernichtet werden müssten, bestehen seitens des Bundesministeriums für Verkehr, Innovation und Technologie (bmvit) keine Bedenken, wenn solche Begutachtungsplaketten auch nach dem derzeit in der PBStV vorgesehenen Stichtag 1. Juni 2016 weiterhin vertrieben, ausgefolgt und an Fahrzeugen angebracht werden.

Mit der nächsten Novelle der PBStV wird die Übergangsbestimmung des § 16 Abs. 12 PBStV entsprechend angepasst und der Stichtag 1. Juni 2016 gestrichen werden.

Für den Bundesminister:
Dr. Wilhelm Kast

Ihr(e) Sachbearbeiter/in:
Dr. Wilhelm Kast
Tel.: +43 (1) 71162 65 5317
Fax: +431 71162 65 65317
E-Mail: wilhelm.kast@bmvit.gv.at

Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.	
 <small>Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie</small>	Datum	2016-02-10T14:39:50+01:00
	Seriennummer	1536119
Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate-light-02,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT	
Signaturwert	PywTcXr0pJx6WZSg52TagVIEuZ4gZWM9wwEd18BJWGgRVkNMQ+d+uftd2SoDk+7OXs4FrFxdE0r5szHml7dt+RKwet908oCxeYWriqMHybhT/+dD+XNwQq3xdh6PCKDQXyVm8DXeCe8Y+C/dp+vKew+Y25Gtq2HKghjr5G4ZNg3F7tUew4xtIJXvDMtTmrDrLHW EyUMUciFXkTO4XEUD1692XrOZnlw4b5N4pTejaUna4S7FEWnMBtJfebhFYyPcGC/0ZjyYBP/2yR9XQsVXP5xyHYfVrRwZkeFGHJ0bjJc8Qlq+ePPyEsSGaTd6aWofP0/gZWjeD0uggTbInqOBlw==	
Prüfinformation	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: https://www.signaturpruefung.gv.at/	